

Kreis: Waiblingen
Gemeinde: Vorderweißbuch
Gemarkung: Streich

Bebauungsplan „Langackerweg“

g e n e h m i g t !
=====

Waiblingen, den 12. März 1964
- L a n d r a t s a m t -

Im Auftrag



[Handwritten signature]
Enzle

M I § 6 BauNVO

Anbauvorschriften:

- 1) 2 geschossige Bauweise
- 2) Dachneigung 28-30°
- 3) Kniestöcke u. Dachausbauten werden nicht zugelassen
- 4) seith. Mindestabstand Hauptgeb. - Grenze: 3,50m
- 5) Garagen sind auf die vorbezeichneten Plätze zu erstellen.
- 6) Die Wohngebäude sind an die Baulinie zu stellen.
- 7) Garagen mit Pultdach DN 8-10°
Eindeckung dunkelbraunes Well eternit

<p>Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat am 24. Februar 1964</p> <p>Anwesend: Vors. Bürgermeister Liedle und 6 Mitglieder</p> <p>Normalzahl: 4 Vors. und 6 Mitglieder</p> <p>Abwesend: Ausserdem anwesend Verwaltungsaktuar Auchter</p> <p>Schriftführer:</p>
---	---

§ 5

Bebauungsplan Langackerweg - Streich

Der in der Sitzung am 13.8.1962 aufgestellte Bebauungsplan am Langackerweg wurde am 14. August 1962 öffentlich bekanntgemacht und vom 21. August 1962 bis 22. September 1962 zur Einsicht aufgelegt. Einsprache wurde erhoben von dem Flurstücksbesitzer 45/2 Emil Kerler betr. der vorgesehenen Wegverbreiterung. Die Beschwerde hat der Gemeinderat am 19.1.1963 in einer Sitzung mit der Begründung abgelehnt mit dem Hinweis, daß die Wegverbreiterung, wenn sie einmal durchgeführt werden soll, auch an diesem Grundstück durchzuführen ist, da ja keine andere Möglichkeit besteht.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat folgender einstimmiger

B e s c h l u ß:

gefaßt: Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BG Bl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBL. S. 129) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes " Langackerweg " in Streich.

§ 1

Der Bebauungsplan " Langackerweg " besteht aus dem Lageplan des Vermessungsamts Schorndorf vom 30. Juli 1962 und den dazugehörigen Bauvorschriften. Bei den Bauvorschriften wäre noch zu ergänzen, die Garagen sind mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 8 - 10° zu versehen und mit dunkelbraun eingefärbtem Welleternit einzudecken.

Für das in den Bebauungsplan einbezogene Gebiet bleibt der Beschluß des Gemeinderats vom 19. Februar 1963 aufrechterhalten (Nach § 6 der BauNVO -Mischgebiet).

§ 2

Der Lageplan und die Bauvorschriften sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung und öffentlicher Auslegung in Kraft.

<p>Auszug gefertigt am</p> <p>a) Reg. Akten Nr.</p> <p>b) Gemeindekasse</p> <p>c) Landratsamt</p> <p>d)</p>	<p>Diesen Auszug beglaubigt: Vorderweißbuch, den 6. März 1964</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister - und - Schriftführer</p> <p style="text-align: right;"><i>Liedle</i></p>
--	---